

# Kollektive Krankentaggeldversicherung

## **Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Ausscheiden aus dem Betrieb**

### Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung der Gesellschaft überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheiden oder wenn der Vertrag aufgehoben wird.

Die Gesellschaft gewährt den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz bis zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind der Gesundheitszustand und das Alter beim Eintritt in die kollektive Krankentaggeldversicherung.

Kein Übertrittsrecht besteht  
- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeldversicherung eines neuen Arbeitgebers;  
- beim Übergang des kollektiven Krankentaggeldvertrags auf einen anderen Versicherer, wenn dieser die Weiterführung des bisherigen Versicherungsschutzes gewährleisten muss;  
- für Versicherte im AHV-Rentenalter.

**Das Übertrittsrecht muss innert 30 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten oder der Aufhebung des Vertrages bzw. nach Erhalt dieses Merkblatts geltend gemacht werden.**

Ü Beleg für die/den Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Ü Beleg für den Betrieb

# Kollektive Krankentaggeldversicherung

## Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung aufgeklärt worden bin.

Name: .....

Vorname: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Name des versicherten Betriebs: .....